Landratsamt Kronach

Ausfertigung

Unser Landkreis Kronach
Oberfrankens Spitze

Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Empfangsbekenntnis
Stadt Ludwigsstadt
Lauensteiner Straße 1
96337 Ludwigsstadt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
633 II/FZ 01.08.2024	27-632/2-68/2024 Herr Friedrich	Tel.: 09261 678-224 Fax: 09261 678-211 sebastian.friedrich@lra-kc.bayern.de	407	26.11.2025

Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht;
Einleiten

- **des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Ludwigsstadt in die Loquitz sowie**
- **des entlasteten Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage und dem Regenüberlauf RÜ Uferstraße in die Loquitz sowie aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Ebersdorf in die Taugwitz**

durch die Stadt Ludwigsstadt;
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und Widerruf der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 27-632/2-5/2022

Anlagen
1 Bauwerksverzeichnis
1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kronach erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Planunterlagen der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Ludwigsstadt – Betreiberin – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung der Loquitz und der Taugwitz durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Ludwigsstadt behandelten Abwassers sowie des Mischwassers aus den drei Entlastungsbauwerken im Einzugsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt.

1.1.3 Planunterlagen

Den erlaubten Gewässerbenutzungen liegen
- der Antrag der Stadt Ludwigsstadt vom 01.08.2024,
- die von der GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH, 80807 München, in Zusammenarbeit mit der SüdWasser GmbH, 91052 Erlangen, gefertigten Planunterlagen vom 10.07.2023 und
- die von der GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH, 80807 München, erstellten Unterlagen zur Schmutzfrachtberechnung für die Mischwasserentlastungsanlagen der Stadt Ludwigsstadt nach DWA A-102 vom März 2024

nach Maßgabe der vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Danach wird eingeleitet:

- auf Grundstück Flur-Nr. 422 der Gemarkung Ludwigsstadt das in der Kläranlage Ludwigsstadt mechanisch-biologisch-chemisch behandelte Schmutzwasser in die Loquitz

- Mischwasser aus folgenden Mischwasserentlastungsanlagen im Entwässerungsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt:

Bezeichnung des Entlastungsbauwerks	**Einleitungsstelle**		**benutztes Gewässer**
	Flur-Nr.	**Gemarkung**	
RÜB Kläranlage	417	Ludwigsstadt	Loquitz
RÜ Uferstraße	304	Ludwigsstadt	Loquitz
RÜB Ebersdorf	684/1	Ebersdorf	Taugwitz

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 26.06.2025 und mit dem Sichtvermerk der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kronach vom 26.11.2025 versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage der Stadt Ludwigsstadt besteht im Entwässerungsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt aus Kanalnetzen teils im Trennsystem und teils im Mischsystem mit zwei Regenüberlaufbecken und einem Regenüberlauf sowie einer mechanisch-biologisch-chemischen Kläranlage, ausgeführt als Belebungsanlage mit simultaner Schlammstabilisierung.

Die Kläranlage Ludwigsstadt ist auf eine BSB_5-Fracht (roh) von 691 kg/d (entsprechend 11.513 EW_{60}) ausgelegt. Mit dieser Ausbaugröße entspricht die Kläranlage der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur AbwV.

Das als Anlage beigefügte Bauwerksverzeichnis ist Bestandteil dieses Bescheids.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird mit Wirkung vom 01.01.2026 bis zum **31.12.2040** befristet erteilt.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

1.3.1.1 Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

Maximaler Abfluss (Abwassermenge je h)	360 m^3/h

1.3.1.2 Folgende Werte sind mit Wirkung **bis einschließlich 20.12.2027** an der Einleitungsstelle in das Gewässer von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (**CSB**)	**20,0 mg/l**
Biochemischer Sauerstoffbedarf (**BSB_5**)	**10,0 mg/l**
Ammonium-Stickstoff (**NH_4-N**) vom 1. Mai bis 31. Oktober	**3,33 mg/l**
Stickstoff gesamt (**N_{ges}**) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	**5,0 mg/l**
Phosphor gesamt (**P_{ges}**)	**1,0 mg/l**
Abfiltrierbare Stoffe (**AFS**)	**15,0 mg/l**

1.3.1.3 Folgende Werte sind mit Wirkung **ab 21.12.2027** an der Einleitungsstelle in das Gewässer von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (**CSB**)	**24,0 mg/l**
Biochemischer Sauerstoffbedarf (**BSB_5**)	**5,3 mg/l**
Ammonium-Stickstoff (**NH_4-N**) vom 1. Mai bis 31. Oktober	**2,66 mg/l**
Stickstoff gesamt (**N_{ges}**) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	**4,8 mg/l**
Phosphor gesamt (**P_{ges}**)	**0,54 mg/l**
Abfiltrierbare Stoffe (**AFS**)	**15,0 mg/l**

Den Werten liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 AbwV.

1.3.1.4 Der Auslegung der Kläranlage Ludwigsstadt liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zugrunde:

CSB-Bemessungsfracht	1.046 kg/d

1.3.1.5 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss bezüglich des Trockenwetterabflusses stets zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.6 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.2 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzungen für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

An den Mischwasserentlastungsanlagen sind folgende hydraulische und konstruktive Anforderungen einzuhalten:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	vorhandenes Volumen	zulässiger Drosselabfluss	hydraulische Einheit	ab dem Zeitpunkt
RÜB Kläranlage	144 m³	100 l/s	Hydein 1	01.01.2026
RÜ Uferstraße	---	110 l/s	Hydein 1	
RÜB Ebersdorf	217 m³	13 l/s	Hydein 1	

An den planmäßig errichteten Mischwasserentlastungsanlagen ergeben sich rechnerisch für mittlere Niederschlagsjahre folgende Entlastungsdaten:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Entlastungshäufigkeit	Entlastungsdauer pro Jahr	Entlastungsvolumen pro Jahr
RÜB Kläranlage	17,3 d/a	22,8 h/a	1.687 m³/a
RÜ Uferstraße	51,9 d/a	57,4 h/a	13.965 m³/a
RÜB Ebersdorf	13,0 d/a	30,5 h/a	2.728 m³/a

1.3.3 Ergänzende Maßnahmen

1.3.3.1 Regenüberlauf RÜ Uferstraße/zukünftiges Regenüberlaufbecken RÜB Uferstraße

Der RÜ Uferstraße erfüllt die wasserrechtlichen Anforderungen nicht, da kein kritischer Mischwasserabfluss Q_{krit} weitergeleitet werden kann. Deshalb wurde in den dieser Erlaubnis zugrunde liegenden Planunterlagen anhand der Sanierungsvariante 1 aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen der RÜ Uferstraße in ein Regenüberlaufbecken umgebaut werden kann.

1.3.3.1.1 Bis spätestens **31.12.2027** ist dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem Landratsamt Kronach eine Ausführungsplanung zum Umbau des RÜ Uferstraße in ein Regenüberlaufbecken entsprechend der in den erlaubten Planunterlagen dargestellten Sanierungsvariante 1 vorzulegen.

1.3.3.1.2 Die mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abgestimmte Ausführungsplanung für den Bau des RÜB Uferstraße ist bis spätestens **31.12.2029** betriebsfertig umzusetzen.

1.3.3.2 Fremdwassersanierung/Fremdwasserreduzierung

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss der Kläranlage Ludwigsstadt beträgt im Jahresmittel 80 Prozent und somit über 50 Prozent. Zur Verminderung des überhöhten Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Ergänzungen bzw. Änderungen des Kanalnetzes erforderlich.

1.3.3.2.1 Bis spätestens **31.12.2031** sind eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie dem Landratsamt Kronach vorzulegen. Die Notwendigkeit zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage Ludwigsstadt.

1.3.3.2.2 Bis spätestens **31.12.2040** muss eine Reduzierung des Fremdwasseranteils auf 50 Prozent des Trockenwetterabflusses erfolgen.

1.3.3 Betrieb und Unterhaltung

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Betreiberin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kronach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.3.3 Eigenüberwachung der Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der EÜV, das Merkblatt Nr. 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

1.3.3.4 Eigenüberwachung der Mischwasserentlastungsanlagen

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

1.3.4 Anzeige- und Informationspflichten

1.3.4.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Weiterhin ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche baurechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

1.3.4.2 Baubeginn und -vollendung des RÜB Uferstraße sind dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.5 Unterhaltung, Sicherung und Ausbau der benutzten Gewässer

Die Betreiberin hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Betreiberin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.6 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme des RÜB Uferstraße sind dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem Landratsamt Kronach jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Unterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.3.7 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der im Bescheid wasserrechtlich erlaubten Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme neuer oder umgebauter Bauwerke ist gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG dem Landratsamt Kronach die Bestätigung eines zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bescheids und der erlaubten Planunterlagen ausgeführt oder welche Abweichungen von der im Bescheid und in den erlaubten Planunterlagen zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

2 Widerruf der beschränkten Erlaubnis Nr. 27-632/2-5/2022

Die mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 14.07.2022, Az. 27-632/2-5/2022, erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Loquitz und der Taugwitz durch Einleiten von Mischwasser aus drei Entlastungsbauwerken im Einzugsbereich der Kläranlage Ludwigsstadt wird mit Wirkung zum 01.01.2026 für die Zukunft widerrufen.

3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

3.1 Grundlagen der Abgabe für das Einleiten von Schmutzwasser

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden neben der auf der Kläranlage behandelten Jahresschmutzwassermenge die unter Nrn. 1.3.1.2 und 1.3.1.3 des Bescheidstenors festgelegten Werte für CSB, Phosphor gesamt und Stickstoff gesamt zugrunde gelegt.

3.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten des Schmutzwassers und für das Einleiten des verschmutzten Niederschlagwassers wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

3.3 Abgabenummern

Die Einleitung des Schmutzwassers aus der Kläranlage Ludwigsstadt hat die Abgabenummer 196 476 152 011.

Die Einleitungen des verschmutzten Niederschlagswassers aus den Entlastungsbauwerken haben die Abgabenummer 196 476 152 994.

4 Kostenentscheidung

4.1 Die Stadt Ludwigsstadt hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.131,69 € festgesetzt. Die Stadt Ludwigsstadt ist von der Zahlung der Gebühr nicht befreit.

4.3 Es sind Auslagen in Höhe von 990,00 € entstanden.

Gründe:

I.

1 Örtliche Verhältnisse

1.1 Entwässerungsgebiet

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt umfasst neben dem Hauptort Ludwigsstadt die zur Stadt Ludwigsstadt gehörenden Stadtteile Ebersdorf, Lauenhain und Steinbach a.d.Haide. Der Stadtteil Lauenstein ist nicht an die Kläranlage Ludwigsstadt angeschlossen.

1.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbehandlung erfolgt in einer mechanisch-biologisch-chemischen Kläranlage, ausgeführt als Belebungsanlage mit simultaner Schlammstabilisierung. Die Anlage weist eine Nennausbaugröße von 11.513 EW_{60} auf. Dies entspricht einer BSB_5-Fracht (roh) von 691 kg/d. Mit dieser Ausbaugröße entspricht die Kläranlage der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur AbwV.

Die Entwässerung des Einzugsbereichs der Kläranlage Ludwigsstadt erfolgt teils im Trennverfahren und teils im Mischverfahren. Die Stadtteile Lauenhain und Steinbach a.d.Haide verfügen über eine Trennkanalisation. Im Stadtteil Ebersdorf ist, mit Ausnahme des Erweiterungsgebietes „Flurstraße“, eine Mischkanalisation vorhanden. Zur Entlastung des Kanalnetzes gibt es dort eine Mischwasserentlastungseinrichtung. Der Hauptort Ludwigsstadt wird zum Teil im Mischsystem und zum Teil im Trennsystem entwässert und verfügt über zwei Entlastungsbauwerke.

1.3 Bisherige Einleitungsverhältnisse

Die Stadt Ludwigsstadt erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 14.08.2013, Az. 31-632/2-149/99 und 90/2010, die bis zum 31.12.2016 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Loquitz durch Einleiten des in der Kläranlage Ludwigsstadt behandelten Schmutzwassers. Da die für die Beantragung einer neuen gehobenen Erlaubnis erforderlichen Planunterlagen nicht rechtzeitig vor Ablauf der Wirksamkeit der Erlaubnis fertigstellt werden konnten, gewährte das Landratsamt Kronach mit Bescheid vom 19.12.2016, 27-632/2-137/2016, übergangsweise für die Dauer bis zum 31.12.2017 eine weitere beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis.

Für das Einleiten von entlastetem Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Ebersdorf in die Taugwitz sowie aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage und dem Regenüberlauf RÜ Uferstraße in die Loquitz wurde der Stadt Ludwigsstadt mit Bescheid vom 14.07.2022 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis wurde mit einer Befristung versehen und sollte mit Ablauf des 31.12.2027 ihre Wirksamkeit verlieren.

1.4 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	**Kläranlage Ludwigsstadt**	**RÜB Kläranlage**	**RÜ Uferstraße**	**RÜB Ebersdorf**
Benutztes Gewässer	Loquitz			Taugwitz
Gewässerordnung	Gewässer zweiter Ordnung			Gewässer dritter Ordnung
Gewässerfolge	Saale – Elbe – Nordsee			
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m^3/s)	0,055	0,055	0,025	0,020
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m^3/s)	5	5	5	4

1.5 Zustand des Wasserkörpers

Die erlaubten Einleitungen befinden sich im Oberflächenwasserkörper DETH_562_15-30. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle Nr. 2331 des Freistaates Thüringen an der Loquitz bei Probstzella.

Ökologisches Potential (Stand: 22.12.2021)

Das ökologische Potential wird als mäßig eingestuft.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologisches Potential):

- Makrozoobenthos: gut
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: mäßig

Orientierungswerte nach Oberflächengewässerverordnung (Stand: 22.12.2021)

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2, in Verbindung mit Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle Nr. 2331 des Oberflächenwasserkörpers vor.

- BSB_5: kein Wert (Orientierungswert für das gute Potential: 3 mg/l)
- TOC: kein Wert (Orientierungswert für das gute Potential: 7 mg/l)
- NH_4-N: 0,02 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 0,1 mg/l)
- o-PO_4-P: 0,02 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 0,7 mg/l)
- P_{ges}: 0,03 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 0,1 mg/l)
- NO_2-N: kein Wert (Orientierungswert für das gute Potential: 0,03 mg/l)

Chemischer Zustand (Stand: 22.12.2021)

- Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut
- Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe): gut
- Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
  Quecksilber; Summe 6-BDE

2 Antrag

Die Stadt Ludwigsstadt beantragte mit Schreiben vom 01.08.2024 die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Ludwigsstadt in die Loquitz und des Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Ebersdorf in die Taugwitz sowie aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage und dem Regenüberlauf RÜ Uferstraße in die Loquitz.

Der unter Nr. 1 des Bescheidstenors ausgesprochenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die von der GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH, 80807 München, in Zusammenarbeit mit der SüdWasser GmbH, 91052 Erlangen, gefertigten Planunterlagen vom 10.07.2023 sowie die von der GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH, 80807 München, erstellten Unterlagen zur Schmutzfrachtberechnung für die Mischwasserentlastungsanlagen der Stadt Ludwigsstadt nach DWA A-102 vom März 2024 zugrunde.

3 Verfahren

3.1 Beteiligung des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Wasserrechtsverfahren um Prüfung des Antrags und Anfertigung des Gutachtens gebeten. Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 26.06.2025 hat bei der Erteilung der Erlaubnis Berücksichtigung gefunden.

3.2 Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die untere Naturschutzbehörde erhob im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 14.07.2025 aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die beantragten Gewässerbenutzungen.

3.3 Anhörung der betroffenen Fischereiberechtigten

Mit Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 10.07.2025 wurde den betroffenen Fischereiberechtigten Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 25.07.2025 zu den beantragten Abwassereinleitungen zu äußern. Es wurden keine Einwände oder Bedenken erhoben.

3.4 Ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens und öffentliche Auslegung

Das Vorhaben wurde seitens der Stadt Ludwigsstadt im Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt Nr. 10/2025 vom 18.07.2025 und auf der Website der Stadt Ludwigsstadt ortsüblich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 27.08.2025 bei der Stadt Ludwigsstadt mit Einwendungsmöglichkeit binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

3.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Stellungnahmen seitens nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG anerkannter Vereinigungen wurden nicht abgegeben.

4 Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen

4.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen und die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gutachtlich geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Betreiberin vorbehalten.

4.2 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

Die Kläranlage Ludwigsstadt wurde in der jetzigen Form im Jahr 1981 errichtet und Ende der 1990er-Jahre für eine Ausbaugröße von 14.000 EW ausgelegt. Gemäß den Anforderungen an Kläranlagen der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur AbwV beinhaltet das Reinigungsziel neben dem Abbau der organischen Belastung auch die Reduktion der Phosphorverbindungen sowie die weitergehende Stickstoffelimination.

Die Kläranlage Ludwigsstadt wurde nach den derzeit gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zuge der Planung überprüft und bleibt weitgehend unverändert in Betrieb. Insgesamt hat sich die auf der Kläranlage zu behandelnden Schmutzfracht in den letzten Jahren erheblich verringert.

4.2.1 Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV

Die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser aus kommunalen Kläranlagen sind im Anhang 1 zur AbwV festgelegt.

Die Kläranlage Ludwigsstadt ist der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur AbwV zuzuordnen. Danach sind an die Einleitung der Stadt Ludwigsstadt an der Einleitungsstelle folgende **Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV** zu stellen:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) **90 mg/l**
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5) **20 mg/l**
- Ammonium-Stickstoff gesamt (NH_4-N) **10 mg/l**
  vom 1. Mai bis 31. Oktober
- Stickstoff gesamt (N_{ges}) **18 mg/l**
  als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff
  vom 1. Mai bis 31. Oktober
- Phosphor gesamt (P_{ges}) **2 mg/l**

Diese Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden und basieren auf einem Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss der Kläranlage von maximal 25 Prozent im Jahresmittel.

4.2.2 Anforderungen unter Berücksichtigung eines überhöhten Fremdwasseranteils

Ist wie im vorliegenden Fall der **Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss** im Jahresmittel **höher als 25 Prozent**, müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV unter Berücksichtigung des über 25 Prozent liegenden Verdünnungsanteils verschärft werden.

Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV sind durch den in Abhängigkeit vom Fremdwasseranteil zu ermittelnden Faktor X zu dividieren:

$$X = \boxed{\frac{75}{100 - \text{Fremdwasser (\%)}}}$$

Zur Berechnung der **verschärften Mindestanforderungen** ist hierbei der **Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss** der Kläranlage Ludwigsstadt im abgelaufenen Kalenderjahr in Höhe von **80 Prozent** im Jahresmittel heranzuziehen.

4.2.3 Weitergehende Anforderungen unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden gewässergütewirtschaftlichen Verhältnisse nach Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV zum Schutz des benutzten Gewässers nicht aus.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen an die vorliegende Abwassereinleitung über die Mindestanforderungen des Anhangs 1 zur AbwV hinausgehende strengere Anforderungen nach den Vorgaben des Merkblatts Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (hier für Anlagen der Größenklasse 4, Anforderungsstufe 3, und weitergehende Anforderungen für Einleitungsstellen außerhalb eines Phosphor-Handlungsgebietes) gestellt werden. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper.

Danach hat die Abwassereinleitung der Stadt Ludwigsstadt an der Einleitungsstelle folgende **weitergehende Anforderungen nach Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt** einzuhalten:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) **75 mg/l**
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5) **15 mg/l**
- Ammonium-Stickstoff gesamt (NH_4-N) **5 mg/l**
  vom 1. Mai bis 31. Oktober
- Stickstoff gesamt (N_{ges}) **18 mg/l**
  als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff
  vom 1. Mai bis 31. Oktober
- Phosphor gesamt (P_{ges}) **1 mg/l**
- Abfiltrierbare Stoffe (AFS) **15 mg/l**

4.2.4 Ermittlung der Überwachungswerte

Für die Ermittlung der maßgebenden, im Bescheid festzusetzenden, Überwachungswerte werden die – in Abhängigkeit vom Fremdwasseranteil – verschärften Mindestanforderungen den über die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV (für Anlagen der Größenklasse 4) hinausgehenden strengeren Anforderungen (für Anlagen der Größenklasse 4, Anforderungsstufe 3 und weitergehende Anforderungen außerhalb eines Phosphor-Handlungsgebietes) gemäß Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gegenübergestellt. Der jeweils ungünstigere Wert ist maßgebend und darf von dem im Bescheid festzulegenden Überwachungswert nicht überschritten werden.

Für die Einhaltung der neuen Überwachungswerte wird der Betreiberin eine Übergangs-/Sanierungszeit zugestanden. Die neu ermittelten Überwachungswerte sind ab dem 21.12.2027 einzuhalten. Dies ergibt sich aus den zum Teil sehr strengen Werten aufgrund des hohen Fremdwasseranteils. Der Betreiberin wird somit die Möglichkeit gegeben, eine Fremdwassersanierung voranzutreiben. Ziel muss es sein, den Fremdwasseranteil auf mindestens 50 Prozent zu reduzieren. Dadurch würden sich die extrem strengen Überwachungswerte auch wieder erhöhen.

Für die Einleitung der Stadt Ludwigsstadt ergeben sich daher folgende am Kläranlagenablauf einzuhaltende **Überwachungswerte**:

Bis einschließlich 20.12.2027
von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) **20,0 mg/l**
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5) **10,0 mg/l**
- Ammonium-Stickstoff gesamt (NH_4-N) **3,33 mg/l**
  vom 1. Mai bis 31. Oktober
- Stickstoff gesamt (N_{ges}) **5,0 mg/l**
  als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff
  vom 1. Mai bis 31. Oktober
- Phosphor gesamt (P_{ges}) **1,0 mg/l**
- Abfiltrierbare Stoffe (AFS) **15,0 mg/l**

Ab 21.12.2027
von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) **24,0 mg/l**
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5) **5,3 mg/l**
- Ammonium-Stickstoff gesamt (NH_4-N) **2,66 mg/l**
  vom 1. Mai bis 31. Oktober
- Stickstoff gesamt (N_{ges}) **4,8 mg/l**
  als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff
  vom 1. Mai bis 31. Oktober
- Phosphor gesamt (P_{ges}) **0,54 mg/l**
- Abfiltrierbare Stoffe (AFS) **15,0 mg/l**

Mit den Planunterlagen wurden keine niedrigeren Werte für die Überwachungswerte beantragt. Deshalb werden für die Übergangs-/Sanierungsphase bis einschließlich 20.12.2027 die bisherigen Überwachungswerte aus dem Bescheid vom 14.08.2013, Az. 31-632/2-149/99 und 90/2010, herangezogen und festgesetzt.

4.3 Anforderungen an die Einleitungen aus den Mischwasserentlastungsanlagen

Die Gewässer müssen hinsichtlich der Qualität und Quantität in der Lage sein, die jeweiligen Einleitungen aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Zusammen mit der Kläranlage Ludwigsstadt wurde auch die städtische Mischwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt nach den heute geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik überprüft. Die drei bestehenden Mischwasserentlastungen wurden bereits mit früheren Bescheiden des Landratsamtes Kronach wasserrechtlich behandelt.

4.4 Ergebnis der Prüfung

Gegen die beantragten Gewässerbenutzungen bestehen keine Bedenken, sofern die vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und die in den Planunterlagen angebrachten Roteintragungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt. Für die Kläranlage wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten. Für die Mischwassereinleitungen wurde der jeweils zulässige Drosselabfluss festgehalten.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen in den Planunterlagen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers DETH_562_15-30 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. An die Kläranlageneinleitung wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die P-Elimination gestellt. Das derzeitige mäßige ökologische Potential des Oberflächenwasserkörpers DETH_562_15-30 ist nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren wie andere Vorbelastungen im Einzugsgebiet sowie Defizite in der Gewässerstruktur festgelegt. Bei Einhaltung der festgelegten Grenzwerte ist eine Verschlechterung des ökologischen Potentials nicht zu erwarten.

Die durchgeführte Schmutzfrachtsimulation mit dem Nachweisverfahren für die Mischwasserentlastungsbauwerke ergab, dass die Anforderungen an die entlastete Schmutzfracht im bestehenden Kanalnetz nach DWA-A 102 sowohl im Ist-Zustand als auch im Prognose-Zustand an sich erfüllt werden. Da jedoch am Regenüberlauf RÜ Uferstraße der kritische Mischwasserabfluss Q_{krit} aus hydraulischen Gründen im Kanalnetz nicht weitergeleitet werden kann, erfüllt die bestehende Anlage die wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht. Es wird zu viel Schmutzwasser über den Regenüberlauf entlastet. Anpassungsmaßnahmen sind deshalb notwendig. Daher wurde nun in der Sanierungsvariante 1, welche in den vorgelegten Planunterlagen aufgezeigt wird, der RÜ Uferstraße in ein RÜB umgewandelt und das Q_m der Kläranlage mit 100 l/s beibehalten. Um die Anforderungen nach DWA-A 102 einhalten zu können, wird daher ein neu zu schaffendes Beckenvolumen von 65 m³ benötigt. In der Sanierungsvariante 2 wurde das Q_m zur Kläranlage auf 80 l/s reduziert. Somit ergeben sich für das neue RÜB Uferstraße eine Reduzierung des Drosselabfluss auf 76 l/s und eine Erhöhung des Beckenvolumens auf 380 m³. Die Vorlage einer Ausführungsplanung zur Sanierung des RÜ Uferstraße und die anschließende Umsetzung sollten innerhalb angemessener Fristen erfolgen. Es wird vorgeschlagen, übergangsweise bis zur Vollendung der Sanierung den bisherigen Benutzungsumfang zu erlauben.

Das Mindestmischverhältnis wird an allen Bauwerken unterschritten. Durch den hohen Fremdwasseranteil wird das Mischungsverhältnis „m“ verzerrt, da auch der hohe Fremdwasseranteil linear zufließt. Da die Einleitungsstellen nach gewässerbiologischer Beurteilung einen guten Eindruck machen, werden die derzeitigen bestehenden Verhältnisse beibehalten.

Bei der Beurteilung der quantitativen Gewässerbelastung kann für die Mischwasserentlastungen in Bezug auf die Loquitz und Taugwitz im Bereich der Einleitungen von einem hydraulisch schadlosen Abfluss gesprochen werden.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zuständig. Des Weiteren ist das Landratsamt Kronach sachlich (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG, Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG) wie auch örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) für die Durchführung des Widerrufsverfahrens zuständig.

2 Erlaubnis- und Widerrufsverfahren

Das Erlaubnisverfahren als auch das Widerrufsverfahren waren nach den Bestimmungen des WHG in Verbindung mit dem BayWG und Art. 9 ff. BayVwVfG durchzuführen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen.

Für das Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG gelten außerdem gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Die öffentliche Auslegung und die vorherige ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgten nach Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 27a und Art. 27b BayVwVfG. Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung wurden fristgerecht vorgenommen.

3 Wasserrechtlicher Grundtatbestand – Erlaubnispflicht

Die Einleitung des in der Kläranlage Ludwigsstadt behandelten Abwassers und die Einleitungen des Mischwassers aus den drei Mischwasserentlastungsbauwerken im Entwässerungsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Nachdem die beantragten Gewässerbenutzungen der Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigsstadt dienen und dafür ein öffentliches Interesse besteht, kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden. Eine solche ist von der Betreiberin auch beantragt worden.

4 Erteilung der gehobenen Erlaubnis

4.1 Erlaubnisfähigkeit

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen hinsichtlich der beabsichtigten Gewässerbenutzungen nicht vor.

Es sind keine nachteiligen, auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht verhütbare oder ausgleichbare, Veränderungen der Gewässereigenschaften im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu besorgen. Die durch die Abwassereinleitungen anzunehmenden Einwirkungen auf die

Gewässer können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Menge und Schädlichkeit des in die Loquitz und in die Taugwitz eingeleiteten Abwassers wird so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). In Bezug auf die Schmutzwassereinleitung aus der Kläranlage Ludwigsstadt wurden aufgrund des überhöhten Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss gegenüber den Mindestanforderungen des Anhangs 1 zur AbwV verschärfte Überwachungswerte festgelegt.

Die Einleitungen des in der Kläranlage behandelten Abwassers und des entlasteten Mischwassers sind des Weiteren mit den Anforderungen an die Eigenschaften der benutzten Gewässer und den sonstigen rechtlichen Regelungen vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind bei ordnungsgemäßem Anlagenbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht anzunehmen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG). Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) werden durch die angestrebten Benutzungen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stehen die Abwassereinleitungen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Von einer durch die Gewässerbenutzungen verursachten Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist nicht auszugehen. Überdies werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG beachtet. Die Abwasseranlage der Stadt Ludwigsstadt wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so betrieben und unterhalten, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sichergestellt ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 3, § 60 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder eine nachteilige Wirkung für Dritte durch die Gewässerbenutzungen ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 4 WHG). Einwendungen zu Rechten und Interessen Dritter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Gewässerbenutzungen stehen, wurden nicht geltend gemacht.

Sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Gewährung der begehrten Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Kronach.

Da nach Maßgabe der auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Gründe für eine Versagung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG bestehen, kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WHG in dem Umfang, wie er sich aus den durch Roteintrag des allgemeinen amtlichen Sachverständigen geänderten und ergänzten Planunterlagen und durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt, befristet erteilt werden. Dabei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Gewässer vor der Einleitung von Abwässern, abgewogen. Hierbei fand Berücksichtigung, dass bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine abträglichen Einwirkungen auf die Umwelt, im Besonderen auf die benutzten Gewässer, zu besorgen sind.

4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zur Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6, 12, 27, 55 und 57 WHG wurden seitens des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als allgemeinen amtlichen Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren Inhalts- und Nebenbestimmungen zur begehrten Erlaubnis vorgeschlagen.

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um abträgliche Wirkungen der Gewässerbenutzungen zu vermeiden oder auszugleichen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet und erforderlich, um die Gewässer vor schädlichen Veränderungen zu schützen, gleichzeitig nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder zu kompensieren und so die Benutzungen der Gewässer zulassen zu können. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind angemessen, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen ohne die Betreiberin dabei in ihren Rechten unverhältnismäßig einzuschränken. Ferner werden die Fristen, die für die Umsetzung der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegten Maßnahmen eingeräumt wurden, als angemessen erachtet.

Die Befristung der Wirksamkeit der gehobenen Erlaubnis auf 15 Jahre trägt den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung wie den einem stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist angemessen.

5 Widerruf der beschränkten Erlaubnis Nr. 27-632/2-5/2022

Der unter Nr. 2 des Bescheidstenors ausgesprochene Widerruf der mit Bescheid vom 14.07.2022, Az. 27-632/2-5/2022, erteilten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung der Loquitz und der Taugwitz durch Einleiten von Mischwasser aus den drei Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt richtet sich nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BayVwVfG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG. Demnach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine solche Rechtsvorschrift stellt § 18 Abs. 1 WHG dar. Diese besagt, dass jede wasserrechtliche Erlaubnis stets widerruflich ist.

Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Betreiberin erhielt mit Bescheid vom 17.07.2022, Az. 27-632/2-5/2022, die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Ebersdorf in die Taugwitz sowie aus dem Regenüberlauf RÜ Uferstraße und dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage in die Loquitz. Mit der unter Nr. 1 des Bescheidstenors gewährten gehobenen Erlaubnis wird das Einleiten von Mischwasser aus den drei Entlastungsbauwerken im Entwässerungsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt mit Wirkung vom 01.01.2026 neu geregelt. Die bisherige Erlaubnis Nr. 27-632/2-5/2022 kann daher mit Wirkung vom 01.01.2026 an für die Zukunft widerrufen werden.

6 Abwasserabgabe

Die Stadt Ludwigsstadt ist für die Einleitung des Schmutzwassers aus der Kläranlage Ludwigsstadt sowie für die Einleitungen des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden verschmutzten Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (§ 1, § 9 Abs. 1 AbwAG).

6.1 Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt somit eine abgabepflichtige Großeinleitung vor.

Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers (§ 3 Abs. 1 AbwAG) und errechnet sich nach den Festlegungen des die Einleitung zulassenden Bescheids (§ 4 Abs. 1 AbwAG). Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

6.2 Abwasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser

Über die drei Mischwasserentlastungsanlagen des Kanalnetzes im Entwässerungsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt wird mit Schmutzwasser vermischtes Niederschlagswasser eingeleitet.

Die Abwasserabgabepflicht für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus den Entlastungsbauwerken richtet sich nach § 7 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG, die Bemessung der Höhe der Niederschlagswasserabgabe nach § 7 Abs. 1 AbwAG.

Die Entscheidung über die Niederschlagswasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5, 6 und 10 KG und dem KVz.

Die Entscheidungen über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in diverse Gewässer sowie über den Widerruf einer wasserrechtlichen Erlaubnis stellen kostenpflichtige Amtshandlungen dar. Kostenschuldner ist die Antragstellerin als Veranlasserin der Amtshandlungen.

Für die Entscheidung über die Höhe der Gebühr für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Tarif-Nrn. des KVz einschlägig:

- Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 (Erlaubnis für die Schmutzwassereinleitung aus der Kläranlage),
- Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Erlaubnis für drei Niederschlagswassereinleitungen aus den Mischwasserentlastungsanlagen) sowie
- Tarif-Nr. 8.IV.0/4.2, Ermäßigungsvorschrift, d. h. mindestens die Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft, zuzüglich 10,00 €, höchstens die Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft, zuzüglich die Hälfte der Gebühr für die übrigen Amtshandlungen, bemessen nach ihrem Verwaltungsaufwand.

Für die Entscheidung über den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis ist keine Gebühr im KVz festgelegt. Ferner wird im KVz für keine vergleichbare Amtshandlung eine Gebühr bestimmt. In diesem Fall beträgt die Höhe der Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe innerhalb dieses Rahmens ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Der mit den Amtshandlungen verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheiten für die Antragstellerin wurden bei der Gebührenermittlung berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Es ergibt sich eine angemessene Gebühr in Höhe von insgesamt 1.131,69 €. Die Gebührenbefreiung entfällt gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG.

Die Auslagen nach Art. 10 KG sind für das Gutachten des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

BAYERN 24 LANDRATSAMT KRONACH

gez. Schaller
Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.

2. Die Auferlegung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 13 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes vorbehalten.

3. Die Erlaubnis wird nach § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes in stets widerruflicher Weise erteilt.

4. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

   Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

5. Personalbedarf für die Kläranlage

   Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

Rechtsquellen:

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasser-RNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl I Nr. 189/2025)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert mit § 9 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl 2025/14 S. 254)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtvorschriften vom 23. Dezember 2024 (GVBl 2024 S. 599)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert mit § 1 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl 2025/14 S. 254)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl Nr. 24/2001, S. 766 - BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert mit § 2 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisses vom 13. Mai 2025 (GVBl 2025/10 S. 318)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I Nr. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 17. April 2024 (BGBl I Nr. 132/2024)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. 1995 S. 769, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Bekanntmachung der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl I Nr. 5/2005, S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGBl I Nr. 31/2018 S. 1327)
BayAbwAG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.September 2003 (GVBl Nr. 21/2003 S. 730 BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 326 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl 06/2019 S. 98)

In Ausfertigung als pdf mit E-Mail

info@ludwigsstadt.de
Stadt Ludwigsstadt
Lauensteiner Straße 1
96337 Ludwigsstadt

für die öffentliche Auslegung auf der Website der Stadt Ludwigsstadt.

Bauwerksverzeichnis

Anlage und Bestandteil des Bescheids des Landratsamtes Kronach vom 26.11.2025, Az. 27-632/2-68/2024

Die Abwasseranlage der Stadt Ludwigsstadt besteht im Einzugsbereich der Kläranlage Ludwigsstadt im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

1. Mechanisch-biologisch-chemische Kläranlage

gilt für die Dauer der gehobenen Erlaubnis:

für 11.513 EW_{60}; ($B_{d,BSB5\ (roh)}$ = 691 kg/d),
Q_m = 360 m³/h

mit folgenden Bestandteilen:

- Grobrechen „Schreiber“ mit 6 mm Stababstand
- Rundsandfang
- Belebungsbecken mit V = 3.400 m³
- Nachklärbecken mit A = 530 m²; D = 26 m; $t_{2/3}$ = 3,68 m
- Betriebs-/Maschinengebäude
- Gebläsestation neben dem Belebungsbecken
- Schlammpolder (3 Stück mit je 680 m³ Nutzvolumen sowie Bodenteil des alten Tropfkörpers mit V = 800 m³)
- Die Kläranlage ist mit einer Fällmittelstation, einem Fällmitteltank und einer Online-Phosphatmessung ausgestattet.
- Die Kläranlage verfügt über eine Online-Nitratmessung zur Steuerung der Belüftung.

2. Mischwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt

Die Mischwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Ludwigsstadt wird durch folgende Entlastungsbauwerke der Stadt Ludwigsstadt sichergestellt:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	**Beckenart**	**angeschlossene undurchlässige Fläche A_u**	**Drosselabfluss Q_{Dr}**	**Bauwerksvolumen V_{Becken}**
RÜB Kläranlage	DBN	12,10 ha	100 l/s	144 m³
RÜ Uferstraße	RUE	9,10 ha	110 l/s	---
RÜB Ebersdorf	FBH	3,0 ha	13 l/s	294 m³